

ÜBERLEITUNGSTARIFVERTRAG

für Ärztinnen und Ärzte im Klinikum Eilbek

(TVÜ-Ärzte Eilbek)

vom 27.04.2007

Zwischen



Klinik Eilbek GmbH & Co.KG
- im Folgenden „Klinikum Eilbek“ genannt -
- vertreten durch den Geschäftsführer -

- einerseits -

und



dem Marburger Bund,
-Landesverband Hamburg-
- vertreten durch den 1. Vorsitzenden -

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Überleitung.....	3
§ 2 Arbeitszeit	3
§ 3 Entgeltgruppenzuordnung und Einstufung.....	3
§ 4a Besitzstand, Vergleichsentgelt.....	3
§ 4b Anteilige Auszahlung Weihnachtsgeld 2007	3
§ 5 Übergangsregelung Entgeltfortzahlung	4
§ 6 Kinderbezogene Entgeltbestandteile	4
§ 7 Ersetzung und Weitergeltung von Tarifverträgen.....	4
§ 8 nicht besetzt.....	7
§ 9 Erklärungsfrist	7
Anlage C1: Überleitung in Ä 3:	8

§ 1 Überleitung

Die von § 1 HTV-Ärzte Eilbek erfassten Ärzte werden am 01.07.2007 gemäß den nachfolgenden Regelungen in den HTV-Ärzte Eilbek übergeleitet.

§ 2 Arbeitszeit

¹Vor dem 01.07.2007 im Klinikum Eilbek beschäftigte Ärzte erhalten das Recht, eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden (Teilzeitbeschäftigung) zu wählen. ²Das Wahlrecht gilt bis zum Ablauf des 30.09.2007 (drei Monate nach In-Kraft-Treten). ³Bei Ausübung des Wahlrechts gelten die Regelungen in § 7 Absätze 8 und 11 HTV-Ärzte Eilbek.

§ 3 Entgeltgruppenzuordnung und Einstufung

- (1) Für die Eingruppierung der Ärzte ab 01.07.2007 gilt die Entgeltordnung gem. § 12 HTV-Ärzte Eilbek.
- (2) Die Ärzte werden in die Entgeltstufe eingestuft, die sie erreicht hätten, wenn die Entgeltordnung gemäß § 12 HTV-Ärzte Eilbek für Ärzte bereits seit Beginn ihrer Zugehörigkeit zu der für sie maßgeblichen Entgeltgruppe gegolten hätte.
- (3) ¹Ärzte, die am 24. Mai 2006 die Bezeichnung "Oberärztin/ Oberarzt" führten, ohne die Voraussetzungen für eine Eingruppierung als Oberärztin bzw. Oberarzt nach § 12 HTV-Ärzte Eilbek zu erfüllen, behalten die Berechtigung zur Führung ihrer bisherigen Bezeichnung. ²Eine Eingruppierung nach Entgeltgruppe Ä 3 ist hiermit nicht verbunden. ³Die Tarifvertragsparteien vereinbarten, dass bei der Überleitung die in der Anlage C1 zu diesem Überleitungstarifvertrag aufgeführten Personen in die Entgeltgruppe Ä 3 eingruppiert werden.

§ 4a Besitzstand, Vergleichsentgelt

- (1) ¹Zur Feststellung des Besitzstandes wird ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage des im Juni 2007 gezahlten Gehaltes gebildet, welches sich aus Grundvergütung, Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2, allgemeiner Zulage zusammensetzt. ²Für Ärzte, die im Dezember 2006 einen Anspruch auf eine Zuwendung haben, erhöht sich das Vergleichsentgelt um 6,55 % der sich aus Satz 1 ergebenden Gesamtsumme. ³Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten bestimmt.
- (2) Ist das Vergleichsentgelt höher als das maßgebliche Tabellenentgelt, wird das Vergleichsentgelt solange gezahlt, bis das Tabellenentgelt das Vergleichsentgelt erreicht.

§ 4b Anteilige Auszahlung Weihnachtsgeld 2007

¹Ärzte, die zum 31.12.2006 bereits Angestellte des Klinikum Eilbek waren und nach der für sie geltenden tariflichen Regelung einen Anspruch auf Weihnachtsgeld hatten, erhalten für das Jahr 2007 mit dem Dezembergehalt des Jahres 2007 eine Einmalzahlung in Höhe von 39,3% des neuen für sie ab 1. Juli 2007 geltenden Monatstabellenentgeltes nach HTV-Ärzte Eilbek oder des Vergleichsentgeltes gemäß § 4a TVÜ-Ärzte Eilbek. ²Darüber hinaus gehende Ansprüche auf Weihnachtsgeld bestehen nicht.

Protokollerklärung zu § 4b:

Damit soll dem durch den unterjährigen Abschluss des Tarifvertrages verursachten Ausfall von Weihnachtsgeld Rechnung getragen werden.

§ 5 Übergangsregelung Entgeltfortzahlung

Für vor dem 1. Januar 2007 beim Klinikum Eilbek beschäftigte Ärzte, auf die § 71 MTV Anwendung fand, gilt § 71 MTV fort.

§ 6 Kinderbezogene Entgeltbestandteile

- (1) ¹Für im Dezember 2006 berücksichtigte Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des MTV Angestellte oder MTV Arbeiter II in der für Dezember 2006 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ²Unterbrechungen wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Juni 2007 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.
- (2) ¹§ 24 Abs. 2 HTV-Ärzte Eilbek ist anzuwenden. ²Die Besitzstandszulage beträgt 90,57 € für jedes zu berücksichtigende Kind.

§ 7 Ersetzung und Weitergeltung von Tarifverträgen

- (1) Durch diesen Tarifvertrag und den HTV-Ärzte Eilbek werden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge ersetzt:

Teil A

1. Manteltarifvertrag für Angestellte (MTV Angestellte) vom 1. August 1961 in der redaktionellen Neufassung des Tarifvertrages vom 23. März 1993 in der Fassung des Tarifvertrages vom 1. Oktober 2005 zur Überleitung der Angestellten der Hamburg Port Authority - Anstalt des öffentlichen Rechts - in das Verbandstarifrecht der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V.
2. Manteltarifvertrag für Arbeiter (MTV Arbeiter II) vom 28. Mai 1964 in der redaktionellen Neufassung des Tarifvertrages vom 22. März 1993 in der Fassung des Tarifvertrages vom 1. Oktober 2005 zur Überleitung der Arbeiter der Hamburg Port Authority - Anstalt des öffentlichen Rechts - in das Verbandstarifrecht der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V.
3. Beihilfetarifverträge vom 1. Juli 1964 für
 - Angestellte nach MTV Angestellte sowie für Lehrlinge und Anlernlinge
 - Arbeiter nach MTV Arbeiter II sowie für Lehrlinge und Anlernlinge
 - das Abendpersonal der Theater
4. Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Arbeiter vom 17. Dezember 1970
5. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987
6. Tarifverträge über eine Zuwendung für Angestellte, Arbeiter und Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973
7. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987
8. unbesetzt
9. Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte und Arbeiter vom 16. März 1977
10. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987
11. unbesetzt

12. Tarifverträge über die Arbeitsbedingungen der an Bildschirmarbeitsplätzen tätigen Angestellten bzw. Arbeiter vom 18. Dezember 1981
13. Tarifvertrag vom 15. September 1994 zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V. und der Freien und Hansestadt Hamburg - Senatsamt für den Verwaltungsdienst - im Bereich des Personalwesens
14. Tarifvertrag vom 10. Mai 1995 über die Zuweisung der Bereitschaftsdienste der Pflegepersonen, Hebammen, medizinisch-technischen Assistentinnen und medizinisch-technischen Gehilfinnen
15. Tarifvertrag vom 1. Juli 2000 zu Nr. 6 Abschnitt B Absatz 5 der Sonderregelungen (SR) 2m zum Manteltarifvertrag für Angestellte (MTV Angestellte)
16. Tarifvertrag vom 30. April 1965 für Personenkraftwagenfahrer der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY, der GKSS Forschungszentrum Geesthacht GmbH (PKW-Fahrer-TV DESY/GKSS)
17. Vorschalttarifvertrag zwischen Marburger Bund und KAH vom 24. Mai 2006

Teil B

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum MTV Angestellte vom 31. Januar 2003
2. Vergütungstarifvertrag Nr. 35 vom 31. Januar 2003 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) in der Fassung des Bezirkszusatztarifvertrages Nr. 2 - für die Angestellten der Flughafen Hamburg GmbH -
3. Hamburger Monatslohntarifvertrag Nr. 28 zum MTArb, MTV Arbeiter II, BMT-G vom 31. Januar 2003, soweit dieser für Arbeiter gilt, die unter den Geltungsbereich des MTV Arbeiter II bzw. des BMT-G, sowie die von diesen erfassten Personen der Anlagen 5 und 6 fallen
4. Tarifvertrag über Einreihung der Arbeiter in die Lohngruppen und über Gewährung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen vom 5. Juni 1991
5. Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, mit Ausnahme der §§ 5 bis 10, die bis Inkrafttreten der Entgeltordnung fortgelten
6. Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c MTV Angestellte vom 12. Mai 1980 - Fortgeltung bis zum Inkrafttreten einer tariflichen Neuregelung der Erschwerniszuschläge gemäß § 19 TV-AVH
7. Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte bzw. Arbeiter vom 16. März 1974
8. Tarifverträge betr. Zusatzurlaub bei gesundheitsgefährdenden Arbeiten vom 30. Mai 1974
9. Dritter Tarifvertrag über Prämienlöhne für die Arbeiter in Kraftfahrzeugwerkstätten der Stadtreinigung Hamburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 6. März 1997
10. Tarifvertrag vom 30. November 1977 für das Abendpersonal der Theater
11. Tarifvertrag vom 31. Januar 2003 (Vergütung Abendpersonal der Theater)
12. Tarifvertrag über eine Zuwendung für das Abendpersonal der Theater vom 12. Oktober 1973

- (2) Durch diesen Tarifvertrag und den HTV-Ärzte Eilbek werden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge nicht ersetzt:

Teil C

1. Hamburger Monatslohntarifvertrag Nr. 28 zum MTArb, MTV Arbeiter II, BMT-G vom 31. Januar 2003, soweit dieser für Arbeiter gilt, die unter den Geltungsbereich des MTArb, sowie die von diesem erfassten Personen der Anlage 4 fallen

2. Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte bzw. Arbeiter vom 9. Januar 1987
 3. Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 5. Mai 1998
 4. Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung vom 21. Oktober 2003
 5. Tarifvertrag vom 4. Dezember 1991 zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer und Auszubildenden der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY, der GKSS Forschungszentrum Geesthacht GmbH, deren Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisse in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet sind
 6. Tarifvertrag vom 22. Januar 1999 über eine Direktversicherung durch Gehaltsumwandlung bei der Stadtreinigung Hamburg - Anstalt des öffentlichen Rechts -
 7. Tarifvertrag über leistungsbezogene Entgeltbestandteile bei der Hamburger Stadtentwässerung - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 1. Dezember 1998
 8. Tarifvertrag über leistungsbezogene Entgeltbestandteile bei der Müllverbrennungsanlage Stapelfeld GmbH vom 18. Juni 2003
 9. Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung beim Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf - Körperschaft öffentlichen Rechts - vom 1. Januar 2002
 10. Tarifvertrag zur Neuordnung der betrieblichen Altersversorgung bei pflegen & wohnen - Anstalt öffentlichen Rechts - vom 25. Juli 2001
 11. Tarifvertrag zur Regelung des Besitzstandes für Arbeiter der Müllabfuhr der Stadtreinigung Hamburg - Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 5. Januar 2000
 12. Tarifvertrag zur Neuordnung der Entlohnungsstruktur für die Arbeiter der Müllabfuhr und der Straßenreinigung vom 2. Mai 1991
 13. Zweiter Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages zur Neuordnung der Entlohnungsstruktur für die Arbeiter der Müllabfuhr und der Straßenreinigung vom 16. März 1994
 14. Zweiter Tarifvertrag über Zulagen für die Arbeitnehmer der Müllverbrennungsanlage der Stadtreinigung Hamburg - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 5. Januar 2000
 15. Tarifvertrag über Entsorgungspauschalen für Angestellte der Stadtreinigung Hamburg - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 16. März 1994
- (3) ¹Im Übrigen werden nur gleichlautende oder abweichende Regelungen desselben Regelungsgegenstandes geltender oder nachwirkender Tarifverträge, die auf die Arbeitsverhältnisse der Ärzte Anwendung finden, ersetzt. ²Sonstige Regelungen in Tarifverträgen, die auf das Arbeitsverhältnis der Ärzte Anwendung finden und nicht unter Absatz 2 genannt sind, sowie sonstige Regelungen in diese Tarifverträge ergänzenden oder ersetzenden Tarifverträgen gelten weiter. ³Erforderliche Anpassungen in betrieblichen Altersversorgungstarifverträgen werden künftig von den Tarifvertragsparteien einvernehmlich vorgenommen.
- (4) ¹Auf Arbeitsverhältnisse, die seit dem 01.01.2007 mit Ärzten begründet worden sind, gilt auf Wunsch des Arztes für den Zeitraum des Beginns des Arbeitsverhältnisses bis zum Inkrafttreten eines zwischen Marburger Bund und Klinikum Eilbek abzuschließenden arzt-spezifischen Tarifvertrages der MTV sowie der Vorschalttarifvertrag zwischen Marburger Bund und Krankenhausarbeitgeberverband Hamburg (KAH) vom 24.06.2006. ²Soweit hieraus individualrechtliche Ansprüche resultieren, finden Ausschlussfristen aus den genannten Tarifverträgen keine Anwendung.

§ 8 (nicht besetzt)

§ 9 Erklärungsfrist

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren eine Erklärungsfrist bis 15.05.2007, 20:00 Uhr.

Hamburg/ Prien am Chiemsee, 16.05.2007

Für die Klinik Eilbek GmbH & Co.KG
Der Geschäftsführer

Für den Marburger Bund,
Landesverband Hamburg

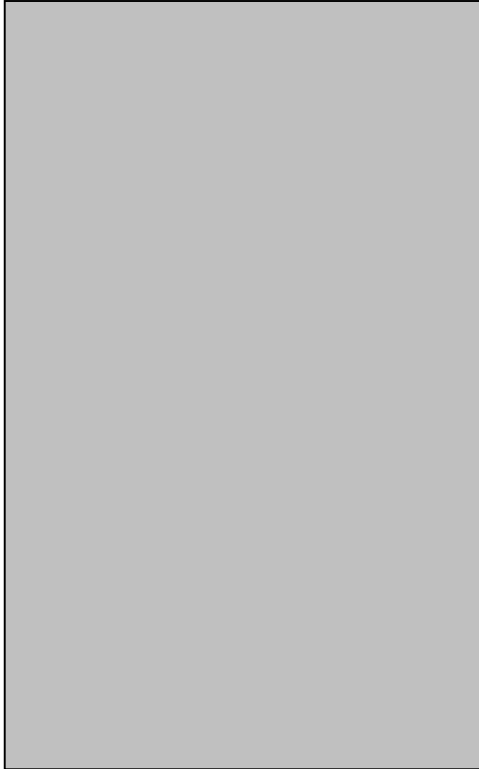
(Dipl.-oec. Hubert Seitz)

(Dr. Frank-Ulrich Montgomery)

Anlage C1: Überleitung in Ä 3:

¹Oberärzte nach § 12 HTV-Ärzte Eilbek, welche gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 ÜTV-Ärzte Eilbek in die Entgeltgruppe Ä 3 eingruppiert werden:

-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-



²Spezialisierte Fachärzte nach § 12 HTV-Ärzte Eilbek, welche gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 ÜTV-Ärzte Eilbek in die Entgeltgruppe Ä 3 eingruppiert werden:

- 

³Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass diese Anlage streng vertraulich behandelt und nicht veröffentlicht wird, da sie personenbezogene Daten enthält. Auf das BDSG wird hingewiesen.